

Die Vertagung des Reichsrates.**Die kaiserliche Ermächtigung.**

Wien, 3. Mai.

Wie wir erfahren, hat der Kaiser den Ministerpräsidenten ermächtigt, den Reichsrat zu vertagen und behufs Ermöglichung der Wiederaufnahme seiner Tätigkeit sofort die erforderlichen Verhandlungen einzuleiten.

Auf Grund dieser kaiserlichen Ermächtigung hat der Ministerpräsident an die Präsidenten der beiden Häuser des Reichsrates eine vom heutigen Tage datierte Zuschrift gerichtet, mittels welcher die Vertagung des Reichsrates mit 4. Mai L. S. ausgesprochen wurde.